

# **Satzung des Fördervereins der Verbundschule Everswinkel**

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Verbundschule Everswinkel e.V."  
Der Verein hat seinen Sitz in Everswinkel.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Schüler der Verbundschule durch:

1. eigene schulbegleitende Veranstaltungen für Schüler und deren Eltern
2. finanzielle Unterstützung von Schulmaßnahmen
3. Verbesserung der Ausstattung der Schule mit besonderen Lernmitteln
4. gezielte Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung von Schülern in den unterschiedlichen Fachbereichen, desgleichen zur Erweiterung des Bildungsangebotes für die Schüler, sofern die Mittel nicht aus dem Schuletat angeschafft werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden einschließlich der Abdeckung der laufenden Kosten des Fördervereins.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, sich für die Zwecke des Vereins (vergl. § 2) einzusetzen und diese zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitzuteilen ist;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, und zwar
  - a) wenn ohne Grund der Beitrag nicht gezahlt wurde.
  - b) wenn dem Mitglied vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen ist. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes dessen Aufgaben.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig werden soll.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder und ist durch den Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung statt, soweit das erforderlich ist.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich ein.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Zulässigkeit der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung, die der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet, obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. die Festsetzung der Beiträge,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Dreiviertelmehrheit, die Festsetzung der Beiträge eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag kann auch schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kasse und den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen und bei der Feststellung von Unstimmigkeiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen.

## § 8

### Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Kassenwart hat ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder nach Beschlussfassung des Vorstandes leisten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt unentgeltlich. Für den Verein getätigte Auslagen können durch Beschlussfassung des Vorstandes erstattet werden.

## § 9

### Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes Mitglied leistet einen Beitrag, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## § 10

### Satzungsänderungen

Die Absicht der Satzungsänderung muss in der Einberufung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Everswinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Verbundschule Everswinkel, zu verwenden hat.

Everswinkel, den 29. Februar 2016